



## Bekanntmachung

### Vollzug der Baugesetze; Neubau von zwei Einfamilienhäusern und einem Reihenhaus mit drei Wohneinheiten

Die Pantel-Grinjuks Grundstücksverwaltung II GbR beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl.Nr 511, Gemarkung Hammerbach, Margeritenstraße 16, 91074 Herzogenaurach, zwei Einfamilienhäuser und ein Reihenhaus mit drei Wohneinheiten zu errichten.

Für dieses Bauvorhaben wurde der Pantel-Grinjuks Grundstücksverwaltung II GbR mit Bescheid vom 28.05.2018, Az. 62.2 6024/H2018-0180, die Baugenehmigung unter Nebenbestimmungen unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

Die erforderliche Zustellung einer Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides an die Eigentümer der benachbarten Grundstücke, die die Bauvorlagen nicht unterschrieben haben, wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt vorgenommen.

Die Genehmigung und die dazu gehörigen Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden entweder im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch, Zimmer-Nr. 12, oder bei der Stadt Herzogenaurach, Marktplatz 11, 91074 Herzogenaurach, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Gegen den o. g. Bescheid können die Eigentümer der benachbarten Grundstücke **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**  
**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach**  
**Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form erheben.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann jedoch gemäß § 80 Abs. 4, 5 VwGO beantragt werden.

### Hinweise:

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von

### Inhalt

Vollzug der Baugesetze; Neubau von zwei Einfamilienhäusern und einem Reihenhaus mit drei Wohneinheiten	60
Menschen mit Behinderung; Landkreis-Behindertenbeauftragter hat neue Telefonnummer	60
Ferien(S)pass des Landkreises Erlangen-Höchstadt wieder erhältlich	60

Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Höchstadt a. d. Aisch, 28.05.2018  
Landratsamt Erlangen-Höchstadt  
Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch  
Bauamt II

Hasmüller  
Sachgebietsleiterin

### Menschen mit Behinderung

Landkreis-Behindertenbeauftragter hat neue Telefonnummer

Der Behindertenbeauftragte des Landkreises Erlangen-Höchstadt, Jürgen Ganzmann, hat eine neue Telefonnummer. Er ist ab sofort unter der Nummer 09131 803-146 zu erreichen. Ab Montag, 25. Juni 2018 ist Jürgen Ganzmann unter der Nummer 09131 803-1337 zu erreichen. Seine E-Mail-Adresse ist gleich geblieben: [behindertenbeauftragter@erlangen-hoechstadt.de](mailto:behindertenbeauftragter@erlangen-hoechstadt.de)

### Ferien(S)pass des Landkreises Erlangen-Höchstadt wieder erhältlich

Auch 2018 ermöglicht der Landkreis Erlangen-Höchstadt allen Kindern und Jugendlichen von 6 bis 16 Jahren kurzweilige und interessante Sommerferien mit dem Ferienpass. Für 5 Euro ist der Ferienpass 2018 ab Montag, 2. Juli in Schulen, den Gemeindeverwaltungen des Landkreises sowie direkt bei der Kommunalen Jugendarbeit des Landkreises Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstraße 1, in Erlangen erhältlich. Er gilt vom 2. Juli bis 10. September 2018. Mit dem Ferienpass können Kinder und Jugendliche kostenlos oder vergünstigt Ausflüge machen, in Freizeitparks oder Schwimmbäder gehen und sich in verschiedenen Kursen ausprobieren. Zudem gibt es spezielle Kurse nur für Mädchen oder Jungen sowie für Teenies. Auch Kinder mit Behinderung können an den Aktionen teilnehmen, sie melden sich dazu möglichst frühzeitig bei der Kommunalen Jugendarbeit des Landkreises Erlangen-Höchstadt.

Weitere Informationen zum Ferienpass gibt es unter den Telefonnummern 09131 803-156 und -258.

### Herausgeber:

Landratsamt Erlangen-Höchstadt  
Marktplatz 6  
91054 Erlangen

[www.erlangen-hoechstadt.de/amtsblatt](http://www.erlangen-hoechstadt.de/amtsblatt)  
[amtsblatt@erlangen-hoechstadt.de](mailto:amtsblatt@erlangen-hoechstadt.de)

♻️ hergestellt aus 100% Recyclingpapier

Erscheinungsweise: jeden Donnerstag  
Bezugspreis: Halbjährl. 26,00 € (einschl. Zustellgebühr)  
Einzelpreis 1,00 € (einschl. Zustellgebühr)